

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG), BGBl. Nr. 27, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2001, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 20 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die Arbeitsinspektorate sind im Rahmen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank zu nehmen, wobei die Befugnis zur Einsichtnahme folgende Daten über die Entsendung von Arbeitnehmer/innen umfasst:

- a. Daten des Entsendebetriebs (Firmenname und –adresse, Art des Betriebes, Name, Geburtsdatum und Adresse vertretungsbefugter Personen),
- b. Arbeitnehmer/innendaten (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Sozialversicherungsträger, Wohnsitz, ausgeübte Tätigkeit, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsort),
- c. Daten inländischer Auftraggeber/innen (Firmenname und Adresse des Beschäftigerbetriebes oder Generalunternehmers in Österreich) sowie
- d. Daten der beauftragten Person (weisungsberechtigt gegenüber dem/der entsandten Arbeitnehmer/in).“

*2. Dem § 21 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a angefügt:*

„(1a) Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, den Arbeitsinspektoraten gespeicherte Daten über die Arbeitgeber/innen auf automationsunterstütztem Weg zur Verfügung zu stellen, wobei die Befugnis zur Einsichtnahme folgende Daten umfasst:

- a. Betriebsdaten (Firmenname und –adresse, Firmenbuchnummer, Name, Geburtsdatum und Adresse vertretungsbefugter Personen), sowie
- b. Arbeitnehmer/innendaten (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Sozialversicherungsträger, Wohnsitz, ausgeübte Tätigkeit, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsort).

*3. Dem § 25 wird nach Abs. 5 folgender Absatz 6 angefügt:*

„(6) § 20 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 tritt mit XX.YY. XXXX in Kraft.“